

**Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege vom 01.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 07.05.2009)**

*§ 1 Änderung der Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege*

Die Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Der Landkreis gewährt den Tagespflegepersonen einen monatlichen Aufwendungsersatz gemäß § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 9 ThürKitaG und der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Der zu gewährende pauschalisierte Sachaufwand für eine Ganztagsbetreuung entspricht einem Betreuungsumfang nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6, für eine 2/3 Betreuung einem Betreuungsumfang nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie für eine Halbtagsbetreuung einem Betreuungsumfang nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Betreuungsumfang

(1) Der Landkreis Gotha fördert Kinder in Kindertagespflege nach der sich gemäß § 4 Abs. 3 und 4 ergebenden erforderlichen Betreuungszeit:

- |    |                             |                         |
|----|-----------------------------|-------------------------|
| 1. | bis 4 Stunden am Tag        | = 20 Stunden pro Woche  |
| 2. | über 4 bis 5 Stunden am Tag | = 25 Stunden pro Woche  |
| 3. | über 5 bis 6 Stunden am Tag | = 30 Stunden pro Woche  |
| 4. | über 6 bis 7 Stunden am Tag | = 35 Stunden pro Woche  |
| 5. | über 7 bis 8 Stunden am Tag | = 40 Stunden pro Woche  |
| 6. | über 8 bis 9 Stunden am Tag | = 45 Stunden pro Woche. |

(2) Sollte die geförderte Betreuungszeit im Ausnahmefall nicht ausreichen, ist eine privatrechtliche Regelung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson zu treffen (Betreuungsvertrag).

*§ 2 Inkrafttreten*

Die Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege vom 01.04.2009 tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Gotha, den

Gießmann  
Landrat